

# Nutzungsvertrag

für die Nutzung des Veranstaltungssaales im „Haus der Vereine“.

Zwischen

der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn - vertreten durch den Bürgermeister -  
im nachfolgenden „Gemeinde“ genannt

und

<b>Name, Vorname bzw. Verein, Firma</b>		
<b>Nur bei Verein, Firma: gesetzlicher Vertreter</b>		
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>PLZ, Wohnort</b>		
<b>Erreichbarkeit</b>	Telefon	Telefax

im nachfolgenden „Nutzer“ genannt

wird auf Grundlage von § 5 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung des Veranstaltungssaales in der Gemeinschaftseinrichtung „Haus der Vereine“ (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 20.06.2005 – geändert durch Satzung vom 04.10.2010, im folgenden Vertrag Satzung genannt – folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

a) Angaben zur Veranstaltung

<b>Veranstaltungszweck</b>			<b>Teilnehmerzahl</b>
<b>Ansprechpartner während d. Veranstaltung</b>			
<b>Erreichbarkeit des Ansprechpartners</b>	Festnetz	Mobil	
<b>Nutzungszeitraum von</b>	Datum	Uhrzeit	
<b>Nutzungszeitraum bis</b>	Datum	Uhrzeit	

b) Nutzungsgebühr und Kautions

<b>Nutzungsgebühr</b> 150,00 Euro für Bargfeld-Stegener Nutzer; 250,00 Euro für nicht Bargfelder Nutzer	<b>Euro</b>
<b>Kautions</b> 250,00 Euro für private / gewerbliche Veranstaltungen; Bargfeld-Stegener Vereine kautionsfrei	<b>Euro</b>
<b>Summe</b>	<b>Euro</b>

à Der Nutzer **überweist** die vereinbarte Nutzungsgebühr **innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsdatum** unter Angabe des Kassenzeichens 2-88/11-Nutzungsentgelt auf das Konto Nr. 130 270 185 der Amtskasse Bargtheide-Land, Bankleitzahl 213 522 40, bei der Sparkasse Holstein.

à Der Nutzer **hinterlegt** die vereinbarte Kautions **am Tage der Veranstaltung** beim Hausmeister und erhält im Gegenzug den Schlüssel für den Veranstaltungssaal ausgehändigt.

### **§ 1 – Nutzungsgegenstand, Verbindlichkeit der Reservierung**

1. Der Nutzungsgegenstand umfasst den Veranstaltungssaal einschl. Foyer, Küche, Küchenlager, Saal, Saalmagazin, sanitäre Anlagen, Geschirr und Mobiliar.  
 Die mobile Bühne gehört ebenfalls zum Nutzungsgegenstand.
2. Der Nutzungsvertrag gilt für den Nutzgegenstand als verbindlich geschlossen, wenn er von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist und der Nutzer die Nutzungsgebühr innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Vertragsdatum an die Gemeinde überwiesen hat.
3. Die Gemeinde sichert dem Nutzer zu, den Nutzungsgegenstand innerhalb der 10-Tages-Frist nicht anderweitig zu vergeben.
4. Überweist der Nutzer den Betrag nach Absatz 2 nicht oder nicht fristgerecht, so ist der Nutzungsvertrag unwirksam.

### **§ 2 – Gebührenfestsetzung und Abrechnung**

1. Der Nutzer überweist die festgesetzte Gebühr auf das Konto Nr. 130 270 185 der Amtskasse Bargteheide-Land, BLZ 213 522 40, bei der Sparkasse Holstein unter Angabe des Kassenzeichens 2-88/11-Nutzungsentgelt.
2. Der Nutzer hinterlegt die festgesetzte Kautions beim Hausmeister am Tage der Veranstaltung.
3. Der Hausmeister erstattet die Kautions oder Teile davon spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung an den Nutzer, nachdem festgestellt ist, dass die Abnahmekriterien nach § 9 dieses Vertrages erfüllt sind.
4. Wird der vereinbarte Nutzungszeitraum überschritten, entrichtet der Nutzer pro angefangener Stunde, die der Nutzungsgegenstand wegen Reinigungs- und Aufräumarbeiten nicht zur Verfügung steht, 10% der erhobenen Gebühr nach.
5. Dienstleistungen des Hausmeisters, die vom Nutzer in Anspruch genommen werden und die über die in diesem Vertrag genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet (z.B. Auf- und Abbau der Bestuhlung). Das Entgelt beträgt pro angefangener Arbeitsstunde 27,00 €

6. Sagt der Nutzer die Veranstaltung aus Gründen, die er zu vertreten hat, weniger als drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ab, werden 10% der festgesetzten Nutzungsgebühr – mindestens jedoch 30,00 Euro – als Kostenersatz fällig.

### **§ 3 – Zugang, Nutzung und Übertragung**

1. Der Nutzer darf den Nutzungsgegenstand ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen.
2. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, Dritten eine Mitnutzung zu gewähren oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, diesen Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
3. Der Zugang zum Nutzungsgegenstand wird durch eine Schließanlage gesichert. Der Schlüssel wird vom Hausmeister an dem Tage ausgegeben, an dem das Nutzungsverhältnis beginnt.
4. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer den Hausmeister unverzüglich zu benachrichtigen. Hieraus resultierende Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Gemeinschaftseinrichtung „Haus der Vereine“ trägt der Nutzer.

### **§ 4 – Pflichten des Nutzers vor und während der Veranstaltung**

1. Die Räume, die technischen Anlagen und das Inventar sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Beschädigungen meldet der Nutzer unverzüglich dem Hausmeister. Eine eventuelle Schadensersatzpflicht wird hiervon nicht berührt.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungszeitraumes einen vertretungsberechtigten Leiter zu benennen, welcher für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist und die Aufsicht während der Veranstaltung ausübt. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person.
3. Das Benutzen von Einweggeschirr ist nicht erlaubt. Bei der Müllentsorgung ist besonders zu beachten, dass die Abfälle entsprechend den bereitgestellten Sammelgefäßen sortiert werden. Übersteigt die Müllmenge das Fassungsvermö-

- gen der bereitgestellten Sammelgefäße, hat der Nutzer die Mehrmengen auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Der Ablauf von Veranstaltungen ist spätestens vier Werktage vor dem genehmigten Termin mit dem Hausmeister abzusprechen.
  5. Eventuell erforderliche Genehmigungen hat der Nutzer auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.
  6. Dekoration und Bestuhlung ist auf den Nutzer übertragen, wobei behördliche Auflagen wie Bestuhlungspläne und Brandschutz (leicht entflammare Materialien sind verboten) zu beachten sind.

### **§ 5 – Verkehrssicherungspflichten**

Die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand obliegt dem Nutzer während des eingeräumten Nutzungszeitraumes.

### **§ 6 – Hausordnung**

1. Der Nutzer ist an die Hausordnung gebunden und hat während der Nutzungszeit im Nutzungsgegenstand für deren Einhaltung zu sorgen.
2. Die Gemeinde kann die Einhaltung der Hausordnung im Nutzungsgegenstand auf Verlangen überprüfen.
3. Verstößt der Nutzer wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Hausordnung, ist die Gemeinde berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

### **§ 7 – Haftungsvereinbarung**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht genutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsgegenstandes und der Zugangswege zum Nutzungsgegenstand stehen.

3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde, dessen Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Bargfeld-Stegen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer hat mindestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Nutzungsgegenstand und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 8 – Rücktrittsrecht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
  - a. der Nutzer trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b. der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde ändert,
  - c. der Nutzer, seine Beauftragten, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
  - d. die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde Bargfeld-Stegen erheblich beeinträchtigen könnte,

- e. bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
  - f. die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. zurückgenommen werden.
2. Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
  3. Schadensersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

**§ 9 – Abnahme des Nutzungsgegenstandes nach Veranstaltungsende**

1. Der Nutzungsgegenstand wird von der Gemeinde abgenommen, nachdem der Nutzer mitgeteilt hat, dass eine Abnahme erfolgen kann. Die Abnahme hat innerhalb des vereinbarten Nutzungszeitraumes zu erfolgen.
2. Der Nutzungsgegenstand ist von eigenem Inventar des Nutzers vollständig geräumt zu hinterlassen. Benutztes Inventar ist gereinigt und in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Lagerplatz zu bringen.
3. Der Nutzungsgegenstand ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben, so dass der Hausmeister eine Endreinigung lediglich im Rahmen seiner gewöhnlichen Unterhaltsreinigung durchführen kann.
4. Entfernt der Nutzer die Dekoration und/oder die Bestuhlung nicht rechtzeitig oder wie vereinbart oder kommt er seiner Reinigungsverpflichtung nicht entsprechend nach, so erfolgt das Entfernen bzw. Reinigen ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu ersetzen.
5. Der Nutzer hat den Schlüssel unaufgefordert an den Hausmeister zurückzugeben.
6. Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, hat der Nutzer unverzüglich zu beseitigen.

**§ 10 – Besondere Vereinbarungen**

---



---



---



---



---



---



---



---

**§ 11 – Beendigung des Nutzungsvertrages**

1. Der Nutzungsvertrag endet nach Ablauf des Nutzungszeitraumes, ohne das es einer Kündigung bedarf.
2. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon nicht berührt. Die Verletzung von § 8 dieses Vertrages ist ein wichtiger Grund.

Bargfeld-Stegen, den \_\_\_\_\_

Gemeinde

Nutzer

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Name:

Ein verbindlicher Nutzungsvertrag kommt erst zustande, nachdem der Nutzer die fällige Gebühr innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsdatum an die Gemeinde überwiesen hat.

**Kontaktadressen:**

**Amt Bargteheide-Land (Hausverwaltung)**  
Sachbereich Liegenschaften, Herr Hapeof, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide, Telefon 04532 / 4045-53

**Hausmeister Veranstaltungssaal**  
Herr Willmann, Elmenhorster Straße 14 b, 23863 Bargfeld-Stegen